

Stiftung SPI

Sozialpädagogisches Institut Berlin
„Walter May“

Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

„Was macht *ihr* eigentlich, wenn...?“ Zuständigkeiten und Informations- wege in der Jugendhilfe, Polizei und Justiz bei Kindeswohlgefährdung

- Dokumentation zum Fachtag des
Arbeitskreises Notdienste/Polizei
am 08.02.2011

Geschäftsbereich
Soziale Räume und Projekte
CLEARINGSTELLE
JUGENDHILFE/POLIZEI
Rheinsberger Str. 76
10115 Berlin
Telefon 030.449 01 54
Fax 030.449 01 67
clearingstelle@stiftung-spi.de
www.stiftung-spi.de

■ Vorwort

Seit über zehn Jahren arbeiten Mitarbeiter/innen des ‚Berliner Notdienstes Kinderschutz‘, des Jugendamtes Berlin-Mitte und des Berliner Landeskriminalamtes im Arbeitskreis Notdienste/Polizei zusammen, um die Strukturen und Vorgehensweisen an gemeinsamen Berührungspunkten zu klären und zu optimieren, die Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen helfen können. Seit 2008 bietet der Arbeitskreis jährlich einen Fachtag zu unterschiedlichen Schwerpunktthemen an, um auf einer breiteren Basis Diskussionen und Klärungen zu ermöglichen und bei Bedarf neue Handlungsstrukturen zu entwickeln. Nach „Ich bin dann mal weg! – Kinder und Jugendliche in Notsituationen“ im Jahr 2008 und „Oh, das darf ich Ihnen nicht sagen...“ – Handlungssicherheiten im Kinderschutz und Datenschutz“ im Jahr 2009 und aufgrund des großen Interesses als Wiederholungsveranstaltung auch in 2010, folgte Anfang 2011 der Fachtag mit dem Titel „Was macht *ihr* eigentlich, wenn...? – Zuständigkeiten und Informationswege in der Jugendhilfe, Polizei und Justiz bei Kindeswohlgefährdung“.

„Was macht *ihr* eigentlich, wenn...?“

Was machst du, Sozialarbeiterin, eigentlich, wenn eine Jugendliche abends nicht in die Heimeinrichtung zurückkehrt? Was machst du, Polizist, eigentlich, wenn ein Kind vermisst gemeldet wird? Was machst du, Sozialarbeiter im Jugendamt, eigentlich, wenn eine Nachbarin von einem ständig weinenden Kind berichtet?

Diese Fragen verdeutlichen beispielhaft, bei welcher vielfältigen Problemlagen die Bereiche Jugendhilfe und Polizei gemeinsame Schnittstellen – zum Beispiel beim Kinderschutz – in ihrem täglichen Berufsalltag aufweisen können. Dabei ist jedoch das Vorgehen der jeweils anderen Profession nicht immer deutlich. Der Fachtag bot den Teilnehmenden die Möglichkeit, Strukturen, Zuständigkeiten und Vorgehensweisen der jeweils anderen Profession insbesondere bei Fragen zu Kindeswohlgefährdungen besser kennen zu lernen bzw. bestehende Kenntnisse zu vertiefen. Diese Dokumentation beinhaltet die Tagungsvorträge von Fachexperten/-innen aus den genannten Bereichen Jugendhilfe, Polizei und Justiz. Ergänzend dazu sind Anlagen und weiterführende Internetverweise angefügt.

An dieser Stelle möchte ich mich bei den Referenten/-innen und allen weiteren beteiligten Fachexperten/-innen sehr herzlich für ihre anschaulichen Beiträge bedanken. Ihre Ausführungen waren Grundlage für aufschlussreiche und praxisnahe Gespräche vor Ort. Rückmeldungen auf unsere Veranstaltung zeigten, dass dank der Vorträge und der vielen Diskussionen nicht nur Informationen in Bezug auf die Strukturen und Vorgehensweisen der benannten Bereiche vermittelt, sondern auch das Kennenlernen konkreter Ansprechpartner/-innen als Erleichterung für die Kommunikation in der Praxis gefördert werden konnten.

Kerstin Wilhelm
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
im Mai 2011



■	Inhaltsverzeichnis	
■	Zuständigkeiten und Informationswege bei Kindeswohlgefährdung – Das Netzwerk Kinderschutz	4
▪	Thematische Einführung: Petra Eichler	4
■	Workshop 1: Strukturen und Zuständigkeiten der Jugendhilfe	12
▪	Impuls: Marlis Kurzhals	12
▪	Impuls: Barbara Stark	18
■	Workshop 2: Strukturen und Zuständigkeiten der Polizei	27
▪	Impuls: Gina Graichen	27
▪	Impuls: Ilka Spencker	30
■	Strukturen und Zuständigkeiten der Justiz	36
▪	Impuls: Michael Grabow	
■	Anlagen	41
▪	Anlage 1: Gemeinsame Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz in den Jugend- und Gesundheitsämtern der Bezirksämter des Landes Berlin (AV Kinderschutz Jug Ges)	43
▪	Anlage 2: Organigramm des Jugendamts Mitte	48
▪	Anlage 3: „Berlineinheitlicher 1. Check für eine Mitteilung bei eventueller Kindeswohlgefährdung“	49
▪	Anlage 4: Berlineinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Ersteinschätzung gemäß § 8 a SGB VIII)	54
■	Weiterführende Links	58
■	Weitere Angebote der Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei	59
■	Impressum	61



- **Zuständigkeiten und Informationswege bei Kindeswohlgefährdung – Das Netzwerk Kinderschutz**

- **Vortrag:** Petra Eichler
Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung,
Abteilung III Jugend und Familie, Landesjugendamt
Tel. 030-90227-5723
petra.eichler@senbwf.berlin.de

- **Moderation:** Kerstin Wilhelm
Stiftung SPI, Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Tel. 030-4490154
clearingstelle@stiftung-spi.de

Dieser Dokumentationsteil wurde anhand der Powerpoint-Präsentation von Frau Eichler erstellt.

Jugend für Berlin



Kinderschutz verbessern –
Gewalt gegen Kinder
entgegenwirken

Drei Jahre Netzwerk Kinderschutz - eine Bilanz -



Referat Jugendarbeit,
Kinderschutz und Prävention



1

Senatsverwaltung für Bildung,
Wissenschaft und Forschung



Entstehung

- Einzelfälle in Bundesländern in 2005
- Überprüfung der Situation in Berlin
- Berichtsauftrag des Abgeordnetenhauses über integriertes Konzept zur Prävention, Beratung, Früherkennung, Krisenintervention und Hilfestellung

Referat Jugendarbeit,
Kinderschutz und Prävention



2

Senatsbeschluss

über
„Konzept für ein Netzwerk Kinderschutz“
MzK-Drs. 16/0285 vom 20.2.2007

zur
Entwicklung und Etablierung eines Sozialen
Frühwarnsystems zwischen Jugendhilfe,
Gesundheitsämtern, Polizei

Referat Jugendarbeit,
Kinderschutz und Prävention



3



Ausstattung

- Finanzmittel ca. 1,5 Mio EURO für Hotline-Kinderschutz, Projekt Aufsuchende Elternhilfe, Kita FöG, Ja-Bitte-Bogen, Einlegeblatt Mutterpass
- 2 zusätzliche Stellen in jedem Jugendamt (Koordination Kinderschutz)
- Einstellungskorridor für 148 Stellen Sozialarbeiter/innen in den Jugendämtern bis Ende 2009
- BMFSFJ-Aktionsprogramm „Frühe Hilfen für Kinder und Eltern“ – Modellprojekt ‚Coaching + Evaluation soziales Frühwarnsystem in Mitte‘

Referat Jugendarbeit,
Kinderschutz und Prävention



4

Implementierung des Netzwerkes

- **AV Kinderschutz JugGes vom 8. April 2008**
 - Koordination Kinderschutz in allen Jugend- + Gesundheitsämtern
 - Verbindliche Ansprechpartner im Sozialraum
 - Verbindliche Erreichbarkeit: Mo–Fr , 8 - 18 Uhr
 - Bezirkliches Krisentelefon Kinderschutz -55555
 - Verbindliches Meldeverfahren:
 - Hausbesuch – 2 Std. bzw. am Meldungstag
 - Dokumentation (1.Check/Kinderschutzbogen)

Referat Jugendarbeit,
Kinderschutz und Prävention



5



Implementierung des Netzwerkes

- **Kooperationsvereinbarungen:**
 - Jugendamt und Gesundheitsamt/KJGD - in allen Bezirken
 - Rahmenvereinbarung zum Schutz von Kindern suchtkranker Eltern vor der Gefährdung des Kindeswohles (SenBildWiss/SenGesUmV/LIGA)
 - Charité (SPZ/Infektionsambulanz) mit bisher vier Bezirken (Abt. Jugend / Gesundheit) (gemeinsame Tagung am 12./13.11.2010 „Handeln im Rahmen interdisziplinärerer Kooperation“)

Implementierung des Netzwerkes

- **Berliner Gesetz zum Schutz und Wohl des Kindes vom 17. Dezember 2009**
 - Früherkennungsuntersuchungen - Verbindliches Einladungswesen (Zweiter Teil)
 - Zentrale Stelle (Screening) offizielle Eröffnung 04.11.2010
 - Netzwerk Kinderschutz gesetzlich abgesichert (Dritter Teil) u. a.
 - das Angebot „Aufsuchende Elternhilfe“ verbindlich zu machen (§ 9 KiSchuG)
 - die „Hotline-Kinderschutz“ bedarfsgerecht weiterzuentwickeln (§ 12 KiSchuG)
- **Schulgesetz**
 - Einfügung des § 5a „Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt im Kinderschutz“



Umsetzung des Netzwerkes

- **Arbeitshilfen:**
 - Handlungsempfehlung zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten in der emotionalen und sozialen Entwicklung
 - Handlungsleitfaden zur Zusammenarbeit von Schulen und bezirklichem Jugendamt im Kinderschutz
 - Handlungsleitfaden Kinderschutz für die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und bezirklichem Gesundheitsamt und Jugendamt

Umsetzung des Netzwerkes

- **Arbeitshilfen:**
 - Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen – Rundschreiben
 - Einführung/Anwendung verbindlicher Bewertungs- und Dokumentationsverfahren bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung – Rundschreiben
 - Handlungsleitfaden für die Zusammenarbeit zwischen Gerichtsvollziehern und dem bezirklichen Jugendamt in Kinderschutzfällen



Umsetzung des Netzwerkes

- **Arbeitshilfen:**
 - Handreichung zur Planung, Durchführung und Nachbereitung von Kinderschutzkonferenzen
 - Indikatorenkatalog „Gefährdungsmomente für die Kindeswohlerwicklung in der Schwangerschaft“

Soziales Frühwarnsystem

Maßnahmen der Prävention/Intervention

- **„Aufsuchende Elternhilfe“** (Modellprojekt)
 - niedrigschwelliges Angebot für werdende Mütter/Eltern (Erstgebärende) in einer prekären Lebenssituation
 - Einsatzzeitraum: ab 6. Schwangerschaftsmonat bis zum 6. Lebensmonat des Kindes
 - Start: 01.09.2007 – in den Innenstadtbezirken
 - Finanzierung: 300.000 Euro jährlich / SenBildWiss
 - 2010/2011: Implementierung in allen Bezirken (insges. 720.000 € / Jahr)
 - Eingesetzte Fachkräfte: Sozialarbeiter/innen



Hotline-Kinderschutz

610066

Zahlen + Fakten 2010:



- Fallzahlen: 1255
- betroffene Kinder/Jugendliche: 1819
- Beratungen ohne Weitergabe: 899
- Weitergabe an Jugendamt: 311
- anonyme Beratung möglich

Referat Jugendarbeit,
Kinderschutz und Prävention



12

Öffentlichkeitsarbeit zum Netzwerk Kinderschutz

- Postkarte „Kinder(schutz) geht uns alle an“
- Plakat / Flyer / Broschüre
- Internetseite
www.kinderschutznetzwerk-berlin.de



Referat Jugendarbeit,
Kinderschutz und Prävention



13

– Ausblick –

neue Arbeitsschwerpunkte

- „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ (Bundeskinderschutzgesetz)

Regelungsbereiche u. a. zu:

- Frühe Hilfen im SGB VIII:
Aufnahme einer Soll-Verpflichtung zur Bereitstellung eines Angebots Früher Hilfen in § 16 SGB VIII (Erweiterung der Zuständigkeit auf Schwangere / Schutz des ungeborenen Lebens)

➔ wurde bereits ins Berliner KiSchuG aufgenommen !

– Ausblick –

neue Arbeitsschwerpunkte

- Qualifizierung des Schutzauftrages (strukturell):
Verpflichtung zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse als Voraussetzung für:
 - Prüfung der persönlichen Eignung
 - Erteilung der Betriebserlaubnis
 - Einsatz von Ehrenamtlichen bei freien Trägern
- ➔ seit Jahren Berliner Praxis !
- Fachliche Standards
 - Kooperation



■ Workshop 1: Strukturen und Zuständigkeiten der Jugendhilfe

- Impuls:

Marlis Kurzhals
Jugendamt Mitte, Kinderschutzkoordinatorin
Tel. 030-9018-23141
m.kurzhals@ba-mitte.verwalt-berlin.de

Barbara Stark
Jugendamt Treptow-Köpenick, Kinderschutzkoordinatorin
Tel. 030-90297-4943
Barbara.Stark@ba-tk.berlin.de
- Moderation:

Konstanze Fritsch
Stiftung SPI, Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Tel. 030-4490154
clearingstelle@stiftung-spi.de

Dieser Dokumentationsteil wurde anhand der Powerpoint-Präsentationen von Frau Kurzhals und Frau Stark erstellt. Die verwendeten Übersichten sind zudem im Anlagenteil beigefügt.

Strukturen und Zuständigkeiten der Jugendhilfe Teil 1 – Frau Kurzhals

1

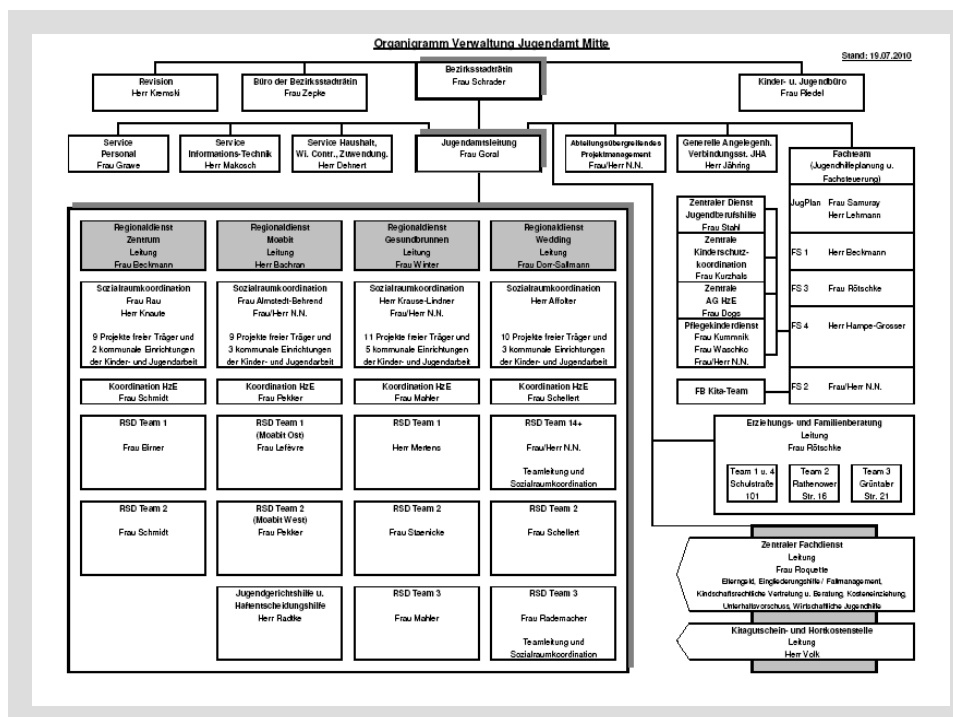


Inhalt:

Struktur der bezirklichen Jugendämter am Beispiel des Bezirksamtes Mitte

Aufgaben des Jugendamtes gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

3



Regionales Zentrum Leitung Frau Beckmann	Regionales Moabit Leitung Herr Bachmann	Regionales Gesundheitswesen Leitung Frau Winter	Regionales Wedding Leitung Frau Don-Salman
Sozialraumkoordination Frau Rasu Herr Krause 9 Projekte freier Träger und 2 kommunale Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit	Sozialraumkoordination Frau Altmstedt-Bohrend Frau/Herr N.N. 9 Projekte freier Träger und 3 kommunale Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit	Sozialraumkoordination Herr Krause-Lindner Frau/Herr N.N. 11 Projekte freier Träger und 5 kommunale Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit	Sozialraumkoordination Herr Affolter 10 Projekte freier Träger und 3 kommunale Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit
Koordination HZE Frau Schmidt	Koordination HZE Frau Bekker	Koordination HZE Frau Mahler	Koordination HZE Frau Schellert
RSD Team 1 Frau Birner	RSD Team 1 (Moabit Ost) Frau Lefèvre	RSD Team 1 Herr Mertens	RSD Team 14+ Frau/Herr N.N. Teamentwicklung und Sozialraumkoordination
RSD Team 2 Frau Schmidt	RSD Team 2 (Moabit West) Frau Bekker	RSD Team 2 Frau Staercke	RSD Team 2 Frau Schellert
	Jugendgerichtshilfe u. Haftentscheidungshilfe Herr Radtke	RSD Team 3 Frau Mahler	RSD Team 3 Frau Rademacher Teamentwicklung und Sozialraumkoordination

Sozialraumorientierung

Prinzipien:

Orientierung an den Bedürfnissen der Wohnbevölkerung
 Unterstützung von Selbsthilfekräften
 Nutzung der Ressourcen des sozialen Raums
 Kooperation und Koordination (sozialer Dienste und Institutionen vor Ort)

Nutzen für das Jugendamt:

Möglichkeiten im sozialen Nahraum für die Unterstützung von Familien erkennen und in die Planung von Hilfen mit einbeziehen



Aufgaben des Jugendamtes gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz – SGB VIII (früher KJHG)

Erstes Kapitel

- § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung und Jugendhilfe**
- § 2 Aufgaben der Jugendhilfe**
- § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**
- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

7

Zweites Kapitel

- § 11 – 14 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**
- §§ 16 – 21 Angebote für Eltern und junge Menschen zur Förderung der Erziehung in der Familie, Familienbildung, Beratung in der Partnerschaft, bei Trennung und Scheidung**
- § 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder**
- § 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen**
- §§ 22-26 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kitas, Tagesmütter)**

8



§§ 27 - 41 Hilfen zur Erziehung

Hilfe zur Erziehung (Erziehungsberatungsstellen)

Soziale Gruppenarbeit

Betreuungshelfer

Sozialpädagogische Familienhilfe

Erziehung in der Tagesgruppe

Vollzeitpflege (befristete und unbefristete Pflegestellen)

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Eingliederungshilfe f. seelisch behinderte Kinder u.

Jugendliche

Mitwirkung (der Eltern und jungen Menschen) und

Hilfeplanung

Hilfe für junge Volljährige

9

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

§§ 43 – 45 Erlaubnis zur Tagespflege, Vollzeitpflege und Betrieb einer Einrichtung

§§ 50 - 52 Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und dem Familiengerichten sowie in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

§§ 52a – 60 Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung, Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beurkundung

§§ 61 – 68 Schutz von Sozialdaten

10



weitere Vorschriften über
die Organisation des Jugend- und Landesjugendamtes,
die Zusammenarbeit der öffentlichen und freie Jugend-
hilfe,
die örtliche Zuständigkeit für Leistungen,
die Kostenberechnung und Kostenerstattung,
die Kinder- und Jugendhilfestatistik

hervorzuheben sind

§ 72a Persönliche Eignung (erw. Führungszeugnis)

§ 86 ff Örtliche Zuständigkeit für Leistungen d. SGB VIII

11



Strukturen und Zuständigkeiten der Jugendhilfe Teil 2 – Frau Stark

Barbara Stark/Koordinierungsstelle
Kinderschutz

1

Inhalt

- **Was ist Kinderschutz, was ist Kindeswohlgefährdung ?**
- **Kurzer Überblick zu den rechtlichen Grundlagen**
- **Das Netzwerk Kinderschutz**
- **Die Intervention bei Kindeswohlgefährdung oder was passiert im Jugendamt ?**

Barbara Stark/Koordinierungsstelle
Kinderschutz

2



Was ist Kinderschutz ?

- = **Schutz des Kindes vor Gefährdung**,
bezieht sich auf **alle Menschen unter 18 Jahren**
- **Kinderschutz umfasst**
- die **primäre Prävention** (Aufklärung, Information, Beratung),
wahrgenommen durch die Systeme *Gesundheit und Soziales*,
Jugendhilfe, Polizei, Schulen
- die **sekundäre Prävention** (konkrete Unterstützung für Eltern),
wahrgenommen durch die Systeme *Gesundheit und Soziales*,
Jugendhilfe, Schulen
- die **Intervention bei Gefährdung**/Wahrnehmung des
Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII wahrgenommen durch die
öffentliche Jugendhilfe, Polizei und Justiz

Barbara Stark/Koordinierungsstelle
Kinderschutz

3

Was ist Kindeswohlgefährdung ?

- **Kindeswohlgefährdung ist durch ein Gerichtsurteil des
OLG Köln definiert (9/2003)**
- **Die Faustregel ist:**
 - eine **gegenwärtige Gefahr** durch elterliches Unterlassen
oder elterliches aktives Handeln für das Kind
 - die **zu erwartende oder bereits eingetretene erhebliche
Schädigung des Kindes**
 - die **Eltern sind nicht bereit oder nicht in der Lage die
Gefährdung abzuwenden!**

Barbara Stark/Koordinierungsstelle
Kinderschutz

4



Was ist Kindeswohlgefährdung

Praxis:

- in einer akuten Krisensituation ist im Regelfall der Schaden des Kindes handlungsleitend bei der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung sowie die Kooperation/Nichtkooperation der Eltern
- Kooperation und Nichtkooperation der Eltern sind häufig wechselnd, d.h. die Grenzen zwischen Leistungen für Eltern und Eingriff in das Elternrecht sind fließend

Was ist Kindeswohlgefährdung ?

Erscheinungsformen sind:

- **Vernachlässigung/Verwahrlosung** des körperlichen und seelischen Wohls wie mangelhafte Ernährung und Pflege, der Gesundheitsvorsorge, ärztliche Behandlung, Schutz vor Gefahren etc.
- **Misshandlung, körperlich** durch direkte Gewalteinwirkung, Häusliche Gewalt; **seelische Misshandlung** durch Ablehnung, Herabsetzung, Zurückweisung, Einschüchterung, soziale Isolation u.a.m.
- **Sexuelle Gewalt/Missbrauch** durch sexuelle Handlungen, Vorzeigen pornografischen Materials etc.; geschieht häufig durch Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen
- häufig tritt eine Kombination mehrerer Formen auf



Die rechtlichen Grundlagen - Artikel 6 Grundgesetz -

- Der Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl ist Teil der **elterlichen Erziehungsverantwortung**
- primäre Aufgabe des Staates ist es, die **Eltern** hierbei **zu unterstützen**
- Ist das **Wohl des Kindes gefährdet** und sind die **Eltern nicht bereit oder in der Lage**, die Gefährdung abzuwenden bzw. daran mitzuwirken, so hat „der Staat“, hier **das Jugendamt**, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu treffen (**staatliches Wächteramt**)

Zwei „**Kernaufträge**“ im Jugendamt:

Unterstützung mittels Hilfen und **Intervention/Eingriff**

Barbara Stark/Koordinierungsstelle
Kinderschutz

7

Die rechtlichen Grundlagen - das SGB VIII

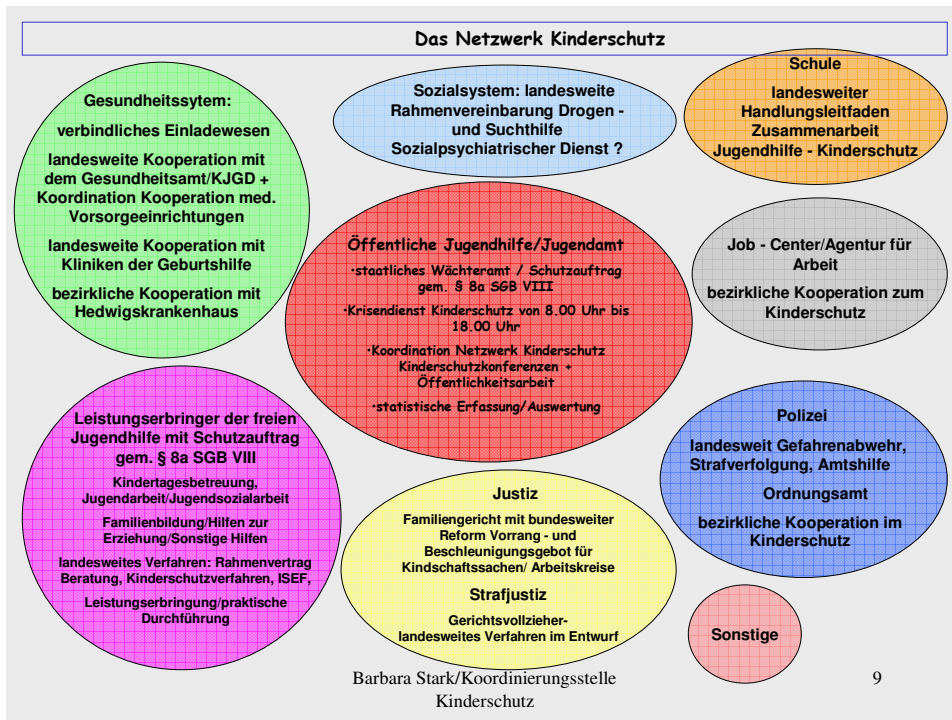
verpflichtet und berechtigt die Jugendämter:

- zur **Gewährung von Hilfen** zur Erziehung, wenn die Voraussetzungen des § 27 SGB VIII gegeben sind und die Eltern einverstanden sind
- zur **Anrufung des Familiengerichtes**, wenn die Gefährdung des Kindeswohls nicht durch Hilfen an die Eltern abgewendet werden kann
- zur **Inobhutnahme des Minderjährigen**, wenn eine dringende Gefahr die Inobhutnahme erfordert und die Eltern nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann
- zur **Zusammenarbeit mit anderen Stellen** und öffentlichen Einrichtungen (§ 81 SGB VIII)

Barbara Stark/Koordinierungsstelle
Kinderschutz

8





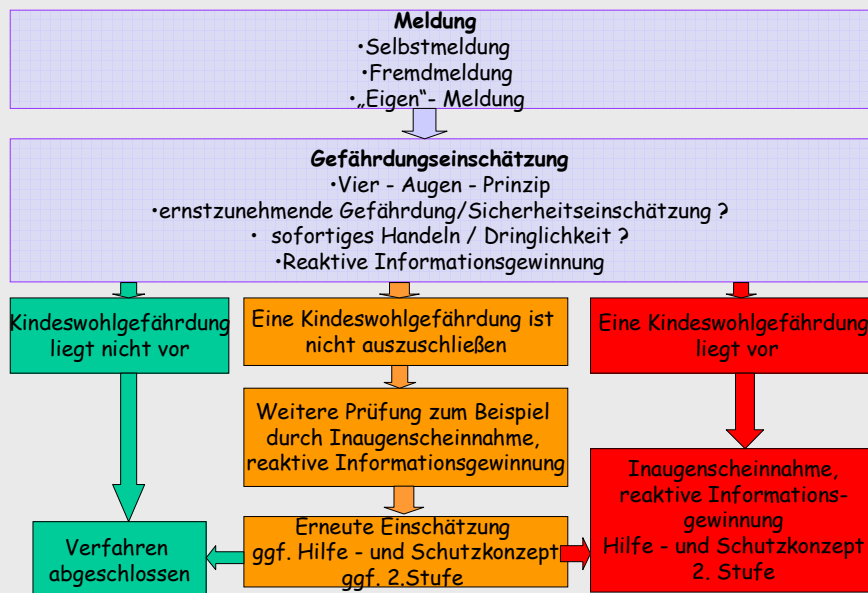
Die Intervention bei Kindeswohlgefährdung - Datenschutz

- **Schweigepflicht** gem. § 203 Strafgesetzbuch für die Mitarbeiter im Jugendamt, d.h.:
Datenweitergabe nur mit Befugnis
Befugnis = Entbindung der Schweigepflicht oder rechtfertigender Notstand
- **Aber:** Zur Abklärung einer Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt befugt, Daten einzuholen (reaktive Informationsgewinnung)
- Berufsgeheimnisträger (Ärzte, Therapeuten, Lehrer etc.) sind befugt personenbezogene Daten an die Jugendämter weiterzugeben zur Abklärung von Kindeswohlgefährdungen
- **Keine** Datenweitergabe durch das Jugendamt an Meldende bzw. Kooperationspartner, außer s.o.
- Keine Anzeigepflicht des Jugendamtes

Barbara Stark/Koordinierungsstelle
Kinderschutz

11

Die Intervention bei Kindeswohlgefährdung oder: was passiert im Jugendamt ?



Barbara Stark/Koordinierungsstelle
Kinderschutz

12



Die Intervention bei Kindeswohlgefährdung - was passiert im Jugendamt ?

Praxis:

- geprüft wird die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes beim Kind bei ungehindertem Geschehensablauf
- verstärkt gehen Mehrfachmeldungen ein (4 Meldungen innerhalb von zwei Tagen durch Jobcenter, Gerichtsvollzieher, Polizei, Schulamt, Geburtsklinik, LKA oder Polizeiabschnitt)
- Folge:
Informationslage zur Gefährdungseinschätzung hat sich merklich verbessert

Barbara Stark/Koordinierungsstelle
Kinderschutz

13

Die Intervention bei Kindeswohlgefährdung - Das Hilfe- und Schutzkonzept

- jede Intervention erfolgt im Vieraugenprinzip
- die wichtigsten Mittel der Intervention / das Hilfe - und Schutzkonzept:

Die Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII

- bei dringender Gefahr und erheblichem Schaden für das Kind und so genannten „Selbstmeldern“
- nicht übertragbare Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe, Befugnis und Pflicht
- vorläufige sozialpädagogische Notfallmaßnahme zum Schutz von Minderjährigen

Kooperationspartner bei Inobhutnahmen im Netzwerk Kinderschutz:

Polizei, Kliniken/Ärzte, KJGD, freie Jugendhilfe

Barbara Stark/Koordinierungsstelle
Kinderschutz

14



Die Intervention bei Kindeswohlgefährdung - Das Hilfe - und Schutzkonzept

- **Anrufung Familiengericht §8a SGB VIII / § 1666 BGB:**

konkrete Kindeswohlgefährdung - Erziehungsmangel - und elterliche Leistungsverweigerung (mangelnde Kooperation)

Anrufung des *Gerichtes* durch Jugendamt (aber auch durch andere Institutionen) - richterliche Entscheidung - Auflagen oder Eingriff in die elterliche Sorge

- **Kooperationspartner im Netzwerk Kinderschutz: Justiz/ Familiengerichte**

Barbara Stark/Koordinierungsstelle
Kinderschutz

15

Die Intervention bei Kindeswohlgefährdung - Das Hilfe - und Schutzkonzept

- **Hilfen zur Erziehung/Erzieherische Hilfen**

(ambulant bis stationär) bei konkreter *Gefährdung* und Erziehungsmängel, Kooperation der Eltern notwendig, Antragsstellung

- **Kooperationspartner bei Hilfen zur Erziehung im Netzwerk Kinderschutz:**

freie Jugendhilfe, Schule, Drogen- und Suchthilfe, Kliniken, psychiatrische Dienste und Einrichtungen

Barbara Stark/Koordinierungsstelle
Kinderschutz

16



**Intervention bei Kindeswohlgefährdung:
Zusammenarbeit zwischen Polizei und Jugendamt**

- Für Jugendämter nur möglich, wenn die gesetzlichen Möglichkeiten des Jugendamtes zum Schutz der Kinder/Jugendlichen nicht ausreichend sind.

Schnittstellen:

- Polizei als „Melder“ einer möglichen Kindeswohlgefährdung
- Amtshilfe zur Abklärung einer Kindeswohlgefährdung (Zutritt zur Wohnung) oder Herausnahmen per Gerichtsbeschluss
- Vermisstenmeldung Minderjähriger
- Wenn eine Kindeswohlgefährdung nur durch eine Strafanzeige beseitigt werden kann.

Sinnvoll:

- regelmäßiger Austausch im Netzwerk Kinderschutz



■ Workshop 2: Strukturen und Zuständigkeiten der Polizei

- Impuls: Gina Graichen
Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt 125
Delikte an Schutzbefohlenen
Tel. 030-4664-912500
lka125@polizei.berlin.de

Ilka Spencker
Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt
Zentralstelle für Prävention
Tel. 030-4664-979218
ilka.spencker@polizei.berlin.de
- Moderation: Annika von Walter
Stiftung SPI, Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Tel. 030-4490154
clearingstelle@stiftung-spi.de

Dieser Dokumentationsteil wurde anhand der Ausarbeitungen von Frau Graichen, ergänzenden Organigrammen der Berliner Polizei und der Powerpoint-Präsentation von Frau Spencker erstellt.

Vorstellung des Landeskriminalamts Berlin

Das Landeskriminalamt Berlin besteht aus insgesamt sieben Abteilungen mit unterschiedlichen Spezialzuständigkeiten für ganz Berlin. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern sind die Mitarbeiter/innen des LKA Berlin aktiv tätig, d. h. es werden Vorgänge (Ermittlungsakten) nicht nur verwaltet, sondern auch aktiv bearbeitet.

Die Abteilung 1 des Landeskriminalamts, das LKA 1, befindet sich nicht im LKA-Gebäude am Tempelhofer Damm, sondern als Dependance in Berlin-Tiergarten in der Keithstraße 30.

Die Abteilung 1 besteht aus drei Dezernaten, die Dezernate gliedern sich dann noch einmal in Kommissariate.

Dezernat 11 (LKA 11): acht Mordkommissionen (LKA 111-118)

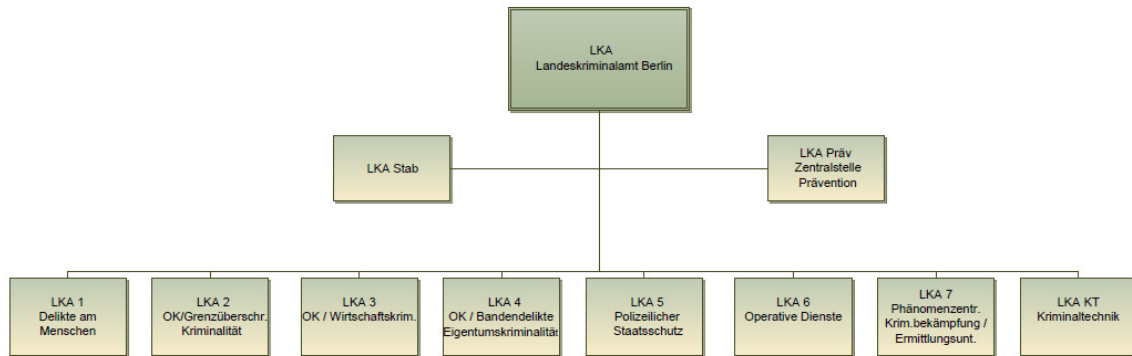
Dezernat 12 (LKA 12): drei Brandkommissariate (LKA 121-123)
Vermisstenstelle (LKA 124)
Delikte an Schutzbefohlenen (LKA 125)

Dezernat 13 (LKA 13): Kinderpornografie, Sexueller Missbrauch (auch von Schutzbefohlenen), Vergewaltigung (LKA 131-135)

Die genannten Fachkommissariate können innerhalb der normalen Bürodienstzeit (in der Regel zwischen 08.00 Uhr und 15.00 Uhr) Ihre Ansprechpartner/innen sein. Meist wird der Kontakt zur Polizei aber über den Polizeinotruf 110 oder über bekannte Rufnummern der zuständigen Polizeiabschnitte erfolgen, zumal dort rund um die Uhr jemand zu erreichen ist.



Abbildung 1: Der Polizeipräsident in Berlin – Organisationsstruktur Landeskriminalamt

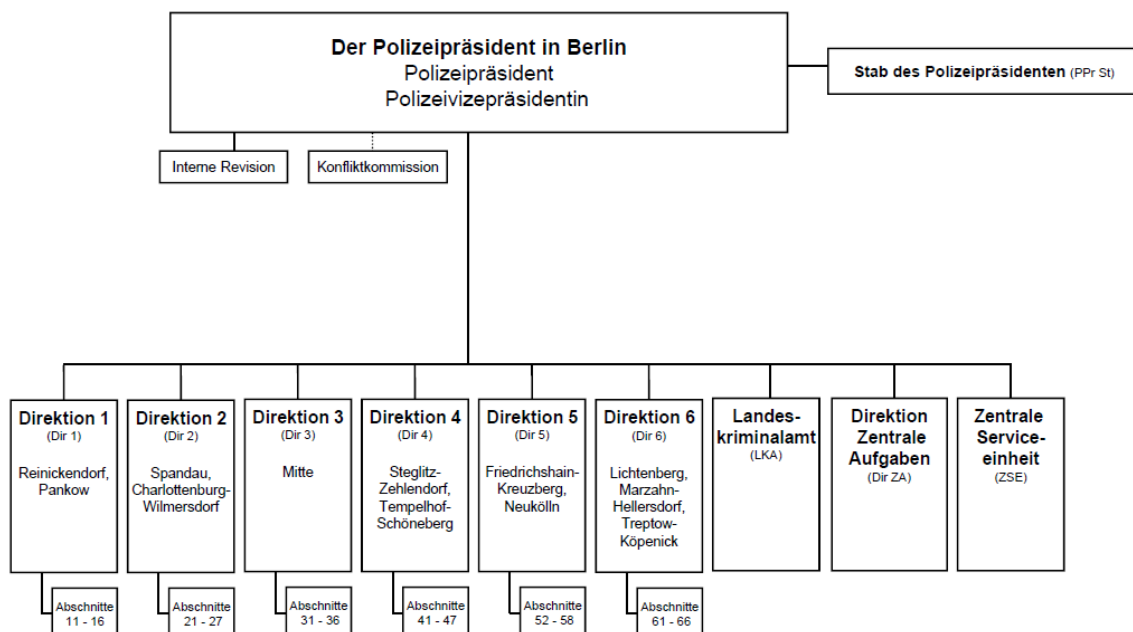


Quelle: <http://www.berlin.de/imperia/md/content/polizei/kriminalitaet/organigrammlkaberlin.pdf?start&ts=1261992214&file=organigrammlkaberlin.pdf>

Neben dem LKA ist die Berliner Polizei in sechs Polizeidirektionen aufgeteilt. Die einzelnen Direktionen sind in Dienststellen mit kriminalpolizeilicher Sachbearbeitung und Polizeiabschnitte unterteilt. Dort werden alle anfallenden Straftaten (ohne spezielle Zuständigkeiten des LKA) aus dem örtlichen Umfeld bearbeitet, so auch Fälle von Häuslicher Gewalt, sofern nicht Kinder oder Jugendliche direkt davon betroffen sind.

Bei deliktsübergreifenden Straftaten, zum Beispiel, wenn ein Kind misshandelt wird (Zuständigkeit LKA), und bei Vorfällen von Häuslicher Gewalt zwischen den Partnern/-innen (Zuständigkeit Polizeiabschnitt) kann, nach Absprache der komplette Vorgang durch das LKA bearbeitet werden.

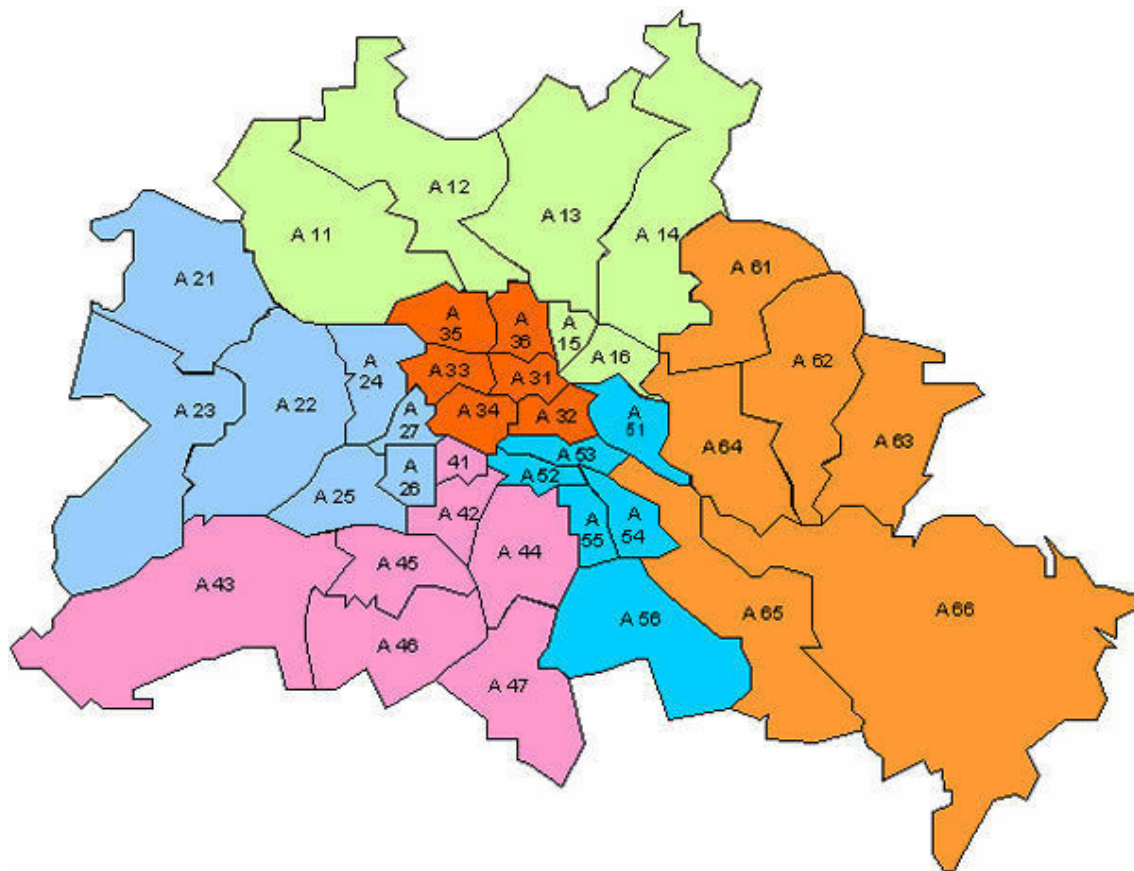
Abbildung 2: Der Polizeipräsident in Berlin – Organisationsstruktur



Quelle: <http://www.berlin.de/imperia/md/content/polizei/wir-ueber-uns/struktur/gesamtbehoerde.pdf?start&ts=1297672634&file=gesamtbehoerde.pdf>



Abbildung 3: Polizei in den Bezirken (Direktion 1-6)



- Direktion 1 Pankow, Reinickendorf
- Direktion 2 Spandau, Charlottenburg-Wilmersdorf
- Direktion 3 Mitte
- Direktion 4 Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg
- Direktion 5 Friedrichshain-Kreuzberg, Neukölln
- Direktion 6 Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Treptow-Köpenick

Quelle: <http://www.berlin.de/polizei/bezirk/index.html>





Kindeswohlgefährdung durch häusliche Gewalt

1

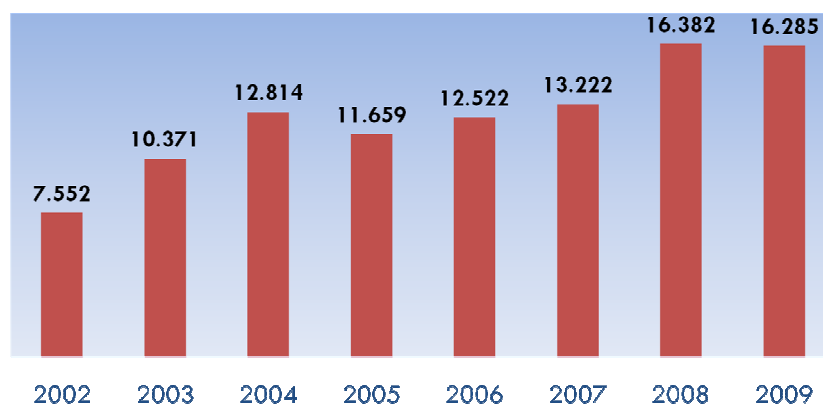
Zuständigkeiten und Informationswege in der Polizei

Polizeihauptkommissarin Ilka Spencker
Landeskriminalamt Berlin - Zentralstelle für Prävention
Grundsatzangelegenheiten
Fachtag Notdienste-Polizei 08.02.11

Polizeiliche Kriminalstatistik Berlin (PKS) 2002 - 2009

2

■ Fälle häuslicher Gewalt



Delikte im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt 2009

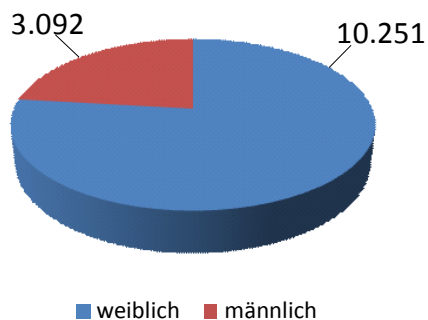
3

- 4 vollendete Tötungsdelikte und 12 Versuche
- 140 Sexualdelikte
- 12.279 Rohheitsdelikte. Das sind 75,4 % aller Taten der häuslichen Gewalt.
Darunter:
 - 8.858 Körperverletzungen
Das sind 54,4 % aller Taten der häuslichen Gewalt.
 - Freiheitsberaubung, Nachstellung (Stalking), Nötigung und Bedrohung (3.335 Fälle)
- 10.502 Tatverdächtige sind ermittelt worden, davon 8.049 männliche (76,6 %) und 2.453 weibliche.

Quelle: PKS Berlin 2009

Anzahl der Opfer häuslicher Gewalt 2009

4



Insgesamt sind zu den 12.620 Fällen der PKS-Opferdelikte insgesamt 13.343 Personen als Opfer erfasst. Die PKS-Opferdelikte sind Straftaten gegen die Freiheit und körperliche Unversehrtheit.

Quelle: PKS Berlin 2009



Das Netzwerk in Berlin

5



Polizei



Justiz



Jugendamt



BiG- Hotline



S.I.G.N.A.L. e.
V.

Definition häusliche Gewalt

6

Häusliche Gewalt bezeichnet (unabhängig vom Tatort – auch ohne gemeinsamen Wohnsitz) Gewaltstraftaten zwischen Personen

- in einer partnerschaftlichen Beziehung,
 - die derzeit besteht,
 - die sich in Auflösung befindet,
 - die aufgelöst ist oder
- die in einem Angehörigenverhältnis zueinander stehen, soweit es sich **nicht** um Straftaten zum Nachteil von Kindern handelt

Häusliche Gewalt (auch beobachtete Gewalttaten) ist eine Gefährdung des Kindeswohls.



Wegweisung und Betretungsverbot § 29 a ASOG

7

- Wegweisung des Tatverdächtigen aus der gemeinsamen Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich.
 - Betretungsverbot gegen Tatverdächtigen für maximal 14 Tage für
 - die Wohnung,
 - den unmittelbar angrenzenden Bereich,
 - die Arbeitsstätte oder die Ausbildungsstätte,
 - bestimmte andere Orte,
- an denen sich die verletzte/gefährdete Person regelmäßig aufhalten muss.

Gewaltschutzgesetz

8

Zivilgerichtliche Schutzanordnungen:



- Betretungsverbot für die gemeinsame Wohnung
- Bannmeile um die Wohnung
- Kontakt- und Näherungsverbote
- Vorläufige Zuweisung der gemeinsam genutzten Wohnung

Umgang mit gefährdeten Minderjährigen

9



- Polizeidienstvorschrift 382: „Bearbeitung von Jugendsachen“
- Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr, wenn unmittelbare Beeinträchtigung für körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht
- Benachrichtigung der zuständigen Behörden oder Stellen

Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung

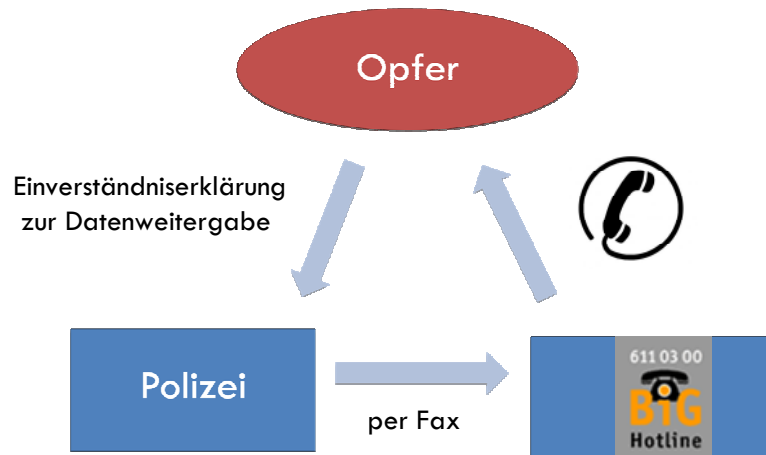
10

Bericht per Fax



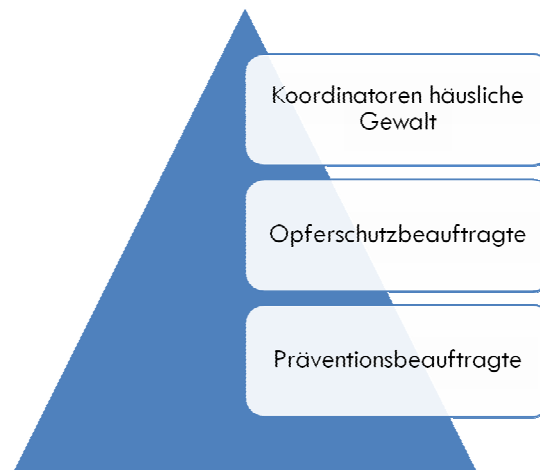
Pro-aktive Beratung

11



Ansprechpersonen bei der Polizei

12

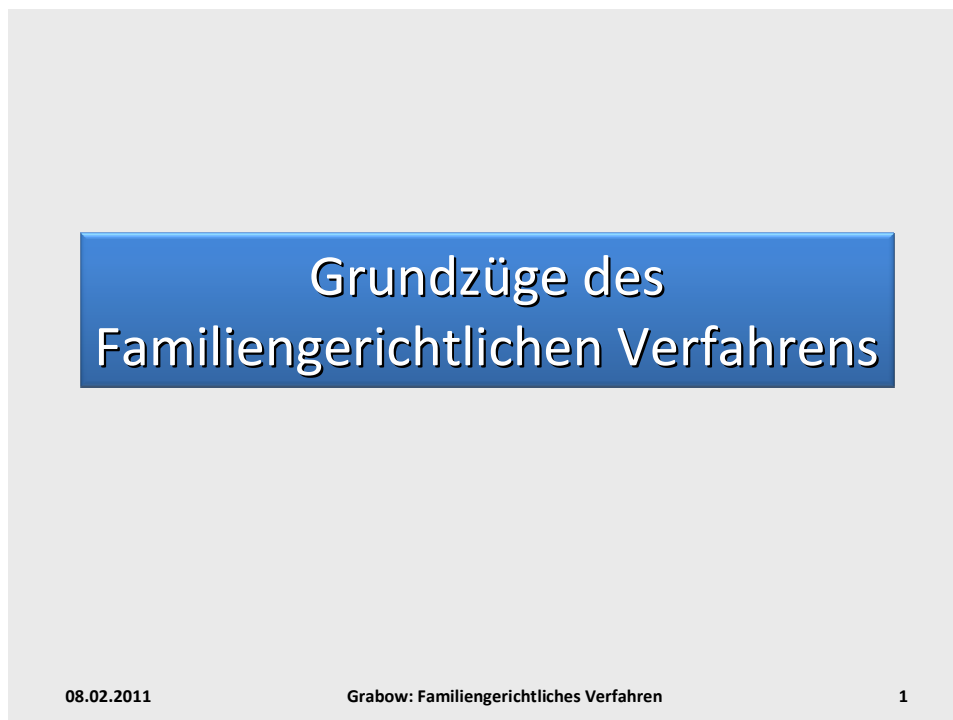


■ **Plenumsvortrag: Strukturen und Zuständigkeiten der Justiz**

- Impuls: Michael Grabow
Richter am Amtsgericht Pankow/Weißensee,
Familiengericht
Tel. 030-90245181
Michael.Grabow@ag-pw.berlin.de

- Moderation: Kerstin Wilhelm
Stiftung SPI, Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Tel. 030-4490154
clearingstelle@stiftung-spi.de

Dieser Dokumentationsteil wurde anhand der Powerpoint-Präsentation von Herrn Grabow erstellt.



Kindeswohlgefährdung in materiellem und verfahrensrechtlichem Kontext

- **Materiell:**

§ 1666 BGB als Norm für frühes gerichtliches Handeln mit Abschätzung des Gefährdungsrisikos

Zu beachten: Verhältnismäßigkeit, § 1666a BGB

- **Verfahrensrechtlich:**

§ 157 FamFG; Verfahren ist einer „Einigung“ der Beteiligten nicht zugänglich, vgl. Wortlaut § 156 Abs. 1 FamFG

08.02.2011

Grabow: Familiengerichtliches Verfahren

2

Definition Kindeswohlgefährdung

Gegenwärtige, in einem **solchen Maße vorhandene Gefahr** für die Befriedigung der körperlichen, seelischen, geistigen oder erzieherischen Bedürfnisse des Kindes, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine **Schädigung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussagen** lässt.

08.02.2011

Grabow: Familiengerichtliches Verfahren

3



Struktur § 1666 BGB

- Voraussetzungen für Eingriff in die elterliche Sorge:
(Nur noch zwei) Tatbestandsmerkmale:
 Feststellung der Gefährdungssituation
 und
 Feststellung fehlender Bereitschaft oder
 Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr
- **Keine Sanktionierung** elterlichen Fehlverhaltens
- Vielmehr Schutz- und Hilfgewährung aufgrund von **Prognose**

08.02.2011

Grabow: Familiengerichtliches Verfahren

4

Verfahrensgrundsätze FamFG

- **Amtsverfahren** mit **Amtsermittlungspflicht**, § 26 FamFG:
Kein Antrag erforderlich, kein Antragsmonopol des Jugendamtes
- Gewährung rechtlichen Gehörs, Art. 103 GG
- Anhörungspflichten, §§ 159 bis 162 FamFG
- **Vorrangige** und **beschleunigte** Verfahrensdurchführung,
§ 155 Abs. 1 FamFG
- Unverzögliche Prüfung des Erlasses einer **einstweiligen**
Anordnung von Amts wegen, § 157 Abs. 3 FamFG
- **Überwachungspflicht** bei länger andauernden
Maßnahmen, § 166 Abs. 2, auch bei Absehen von
Maßnahme (hier regelmäßig nach 3 Monaten), Abs. 3

08.02.2011

Grabow: Familiengerichtliches Verfahren

5



Verfahrensablauf

- **Mündliche Erörterung** mit den Beteiligten in einem spätestens **einen Monat** nach Verfahrensbeginn stattfindenden Termin („soll“) unter Anhörung des Jugendamtes, § 155 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 FamFG
- Verlegung des Termins nur aus zwingenden Gründen möglich, § 155 Abs. 2 Satz 3 FamFG
- Gericht hat **persönliches Erscheinen** der Eltern anzuordnen, soll Jugendamt laden, § 157 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 FamFG,
- **Erörterung** mit Eltern, gegebenenfalls unter Einbeziehung des Kindes, wie **Gefährdung abgewendet** werden kann, insbesondere durch Jugendhilfemaßnahmen, § 157 Abs. 1 Satz 1 FamFG, mit Hinweis auf **Konsequenzen der Nichtannahme** von Hilfe

6

Inhaltliche Anforderungen

- **Frühe Zusammenarbeit** zwischen Jugendamt/Schule/Polizei und Familiengericht: Mitteilung an Familiengericht schon bei „**Ansatzverdacht**“ auf Kindeswohlgefährdung (Kriterien Kinderschutzbogen – AV Kinderschutz) im Sinne gemeinschaftlicher Verantwortung bei der Gefahrenabwendung

08.02.2011

Grabow: Familiengerichtliches Verfahren

7



Beispiele möglicher gerichtlicher Auflagen

- ▶ INANSPRUCHNAHME VON JUGENDHILFE
- ▶ ANORDNUNG/AUSSCHLUSS VON UMGANG
- ▶ VORSTELLUNG BEIM KJGD ODER BEI ANDEREM ARZT
- ▶ MASSNAHMEN DER GESUNDHEITSFÜRSORGE
- ▶ BESUCH KITA / SCHULE
- ▶ TATSÄCHLICHE INANSPRUCHNAHME VON JUGENDHILFE,
- ▶ Z.B. REGELMÄßIGER BESUCH DER TAGESGRUPPE
- ▶ ANMELDUNG BEI SPORTVEREIN
- ▶ TEILNAHME AN ANTI-GEWALT-TRAINING
- ▶ TEILNAHME AN ELTERN-TRAININGSKURS
- ▶ ALKOHOL-/ DROGENTHERAPIE, NACHWEIS ÜBER DROGENFREIHEIT

08.02.2011

Grabow: Familiengerichtliches Verfahren

8



■ Anlagen

Anlagen:

- Anlage 1: Gemeinsame Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz in den Jugend- und Gesundheitsämtern der Bezirksämter des Landes Berlin (AV Kinderschutz Jug Ges) unter http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/rechtvorschriften/av_kinderschutz.pdf?start&ts=1297855211&file=av_kinderschutz.pdf
- Anlage 2: Organigramm des Jugendamts Mitte (Stand 2010)
- Anlage 3: „Berlineinheitlicher 1. Check für eine Mitteilung bei eventueller Kindeswohlgefährdung (vgl. AV Kinderschutz Nr. 3. Abs. 1 u. 5)“ unter <http://sfbb.berlin-brandenburg.de/sixcms/media.php/5488/6.7.%201.%20Check%20Beschluss%20Juni%202010.pdf>
- Anlage 4: Berlineinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Ersteinschätzung gemäß § 8 a SGB VIII) unter <http://sfbb.berlin-brandenburg.de/sixcms/media.php/5488/Erfassungsbogen%20bzw.Meldebogen%20Fachkr%C3%A4fte%20Beschluss%20AG%20B%C3%96J%20vom%20Juli%202010.pdf>



■ Anlage 1: AV Kinderschutz Jug Ges

**Gemeinsame Ausführungsvorschriften
über
die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz
in den Jugend- und Gesundheitsämtern der Bezirksämter des Landes Berlin
(AV Kinderschutz Jug Ges)**

Vom 8. April 2008

SenBildWiss – III C 4 –
Tel.: 9026 - 5723 intern (926) – 5723

SenGesUmV – I J 18 –
Tel.: 9028 - 1646 oder 9028 – 0, intern (928) – 1646

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Buchstabe a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812), in Verbindung mit § 56 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), sowie des § 2 Abs. 3 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450) werden nach Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses folgende Ausführungsvorschriften erlassen:

1. Schutzauftrag

(1) Diese Ausführungsvorschriften regeln in Umsetzung von § 2 Abs. 1, §§ 16 und 45 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in Verbindung mit § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Aufgabensicherstellung der bezirklichen Jugendämter und in Umsetzung von § 1 Abs. 3, § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Absatz 3 des Gesundheitsdienst-Gesetzes die Aufgabensicherstellung der bezirklichen Gesundheitsämter.

(2) Die bezirklichen Jugend- und Gesundheitsämter stellen jeweils durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass dem Schutzauftrag jederzeit ausreichend Rechnung getragen wird. Die entsprechenden organisatorischen und technischen Voraussetzungen sind im jeweiligen Bezirksamt zu schaffen. Die bezirklichen Jugend- und Gesundheitsämter sind mit ausreichenden Personal- und Sachmitteln auszustatten.

(3) Um ihren jeweiligen Beratungsauftrag zu erfüllen, benennen die bezirklichen Jugendämter und Gesundheitsämter verbindliche Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Einrichtungen, Dienste und Träger. Dies gilt insbesondere für Schulen, Tageseinrichtungen sowie andere Einrichtungen und Dienste im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und für Polizeidienststellen und niedergelassene Kinderärztinnen und Kinderärzte, die im Bezirk tätig sind.

(4) Mit diesen Ausführungsvorschriften werden einheitliche Melde-, Informations- und Verfahrensstandards für das Tätigwerden der bezirklichen Jugend- und Gesundheitsämter bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung bestimmt.

2. Besondere Aufgabenstellung des Gesundheitsamtes

(1) Zwischen der Leiterin oder dem Leiter der Leistungs- und Verantwortungszentren Gesundheit und der zuständigen Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter sind Zielvereinbarungen zu schließen. Diese sollen insbesondere die Ersthausbesuche und die Vermittlung von Hilfeangeboten sichern. Die bezirklichen Gesundheitsämter sind im Rahmen ihrer präventiven Aufgabe verpflichtet, insbesondere Erstkontakte in folgenden Fällen durchzuführen:



- a) Kontaktaufnahme zu jeder Familie nach Geburt eines Kindes;
- b) in der Regel Durchführung von Ersthausbesuchen nach jeder Geburt eines ersten Kindes und im Übrigen wenn Risikoindikatoren vorliegen.

(2) Der für Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung ist auf Anfrage Auskunft über den Stand des Abschlusses von Zielvereinbarungen zu erteilen. Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 3 besteht auch, soweit noch keine Zielvereinbarungen geschlossen worden sind.

3. Erreichbarkeit des Jugend- und Gesundheitsamtes

(1) In jedem Bezirksamt ist die Erreichbarkeit in Kinderschutzfällen zu gewährleisten. Für die Entgegennahme solcher Meldungen ist in jedem Bezirksamt ein zentrales Krisentelefon mit der einheitlichen Apparaturnummer 55555¹ mit einer Erreichbarkeit von montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr einzurichten, das mit entsprechenden Fachkräften zu besetzen ist. Die Telefonnummer ist in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen. Über das Internet-Portal berlin.de ist auf den Seiten der Senatsverwaltungen und der Bezirksamter ein entsprechender Zugang zur zentralen Kinderschutzhotline und zum bezirklichen Krisentelefon zu schaffen. Außerhalb der genannten Zeiten ist die Erreichbarkeit und Weiterleitung der Meldungen über die Berliner Hotline Kinderschutz sicherzustellen.

(2) Jede Meldung, die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält, unabhängig davon, ob sie schriftlich, mündlich, telefonisch oder anonym erfolgt, ist schriftlich aufzunehmen. Jede Meldung wird sofort an die zuständige Fachkraft der zuständigen regionalen Organisationseinheit des Jugendamtes oder des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes weitergeleitet. Ist nachweislich eine Übernahme der weiteren Bearbeitung durch diese zuständige Fachkraft nicht sofort möglich, muss eine andere geeignete Fachkraft die unverzügliche Abklärung und Intervention von etwaigen Maßnahmen in jedem Fall sicherstellen.

4. Koordination Kinderschutz

Die bezirklichen Jugend- und Gesundheitsämter stellen jeweils die Koordination in Kinderschutzfällen sicher. Durch die Koordination Kinderschutz sind insbesondere folgende Aufgaben sicherzustellen und zu kontrollieren:

- a) Entgegennahme der Meldungen und der Schilderungen von Verdachtsfällen,
- b) Prüfung und Einleitung von Maßnahmen,
- c) Verlauf der Maßnahmen,
- d) Kooperation der beteiligten Dienste,
- e) Dokumentation und Statistik.

5. Verfahrensstandards zur Risikoabschätzung

(1) Das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist zweistufig. Zur ersten Stufe gehören die Aufnahme der ersten Anhaltspunkte, die erste Prüfung, die Bewertung und die kollegiale fachliche Beratung (Vier-Augen-Prinzip). Ziel der kollegialen Beratung ist die Beantwortung der Frage, ob von einer unmittelbaren und ernstzunehmenden Gefährdung auszugehen ist und dies sofortiges Handeln erfordert. Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche durch das Jugendamt einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch). Verstärkt sich danach der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, erfolgt eine weitergehende Prüfung der Risikoabschätzung (zweite Stufe).

¹ Fünf mal die 5 entsprechend dem Logo der Kinderschutzhotline „Weiße Hand mit fünf Fingern auf rotem Grund“. In bezirklichen Telefonanlagen mit vierstelligen Apparaturnummern wird die fünfte Ziffer technisch automatisch abgeschnitten.



(2) Jedes Jugend- und Gesundheitsamt legt fest, welche Fachkräfte bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligen sind. Dabei sind auch entsprechende Vertretungsregelungen zu treffen.

(3) Das Ausmaß der Gefährdung ist in jeder Stufe bezogen auf die Prüfung der Notwendigkeit einer sofortigen Intervention innerhalb von zwei Stunden ab Bekanntwerden, in jedem Fall aber noch am gleichen Tag, abzuschätzen und zu dokumentieren. Die Gewährleistung dieser Aufgabe ist gegenüber anderen laufenden Aufgaben des Jugend- und des Gesundheitsamtes vorrangig. Handelt es sich um eine Familie, die bereits eine Leistung der Jugendhilfe erhält, soll die durchführende Fachkraft des Leistungserbringers in die Abschätzung einbezogen werden. In jedem Kinderschutzverdachtsfall findet zwischen der bezirklichen Koordinierungsstelle des Jugendamtes und der bezirklichen Koordinierungsstelle des Gesundheitsamtes ein Abgleich statt.

(4) Das Ergebnis der Prüfung und die jeweils weiteren Verfahrensschritte sind schriftlich zu dokumentieren. Im Jugendamt ist das Prüfungsergebnis von der Leitung der zuständigen regionalen Organisationseinheit gegenzuzeichnen. Bei einer Fallabgabe des Gesundheitsamtes an das Jugendamt hat die zuständige Fachkraft die Koordinationsstelle Kinderschutz des Gesundheitsamtes schriftlich zu informieren.

(5) Die für Jugend und Familie sowie die für Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltungen geben im Benehmen mit den Jugend- und den Gesundheitsämtern der Bezirke standardisierte Arbeitsbögen² für dieses Verfahren vor. Freie Träger sind bei ihrer Einschätzung entsprechend zu beraten und zu unterstützen.

6. Vor-Ort-Besuch bei Vernachlässigungs- und Misshandlungsverdacht

(1) Zur fundierten Einschätzung eines Gefährdungsrisikos ist in der Regel ein unverzüglicher und unangemeldeter Vor-Ort-Besuch (Hausbesuch, Besuch in einer Einrichtung) durchzuführen. Dieser ist grundsätzlich zu zweit, nach Möglichkeit von einer weiblichen und einer männlichen Fachkraft gemeinsam durchzuführen. Soweit sich für die Fachkraft des Gesundheitsamtes die Notwendigkeit ergibt, bei der Polizei unterstützende Amtshilfe anzufordern, ist unverzüglich das Jugendamt mit einzubeziehen. Dies gilt insbesondere in Fällen einer gegenwärtigen, nicht anders abzuwendenden Gefahr für Leib oder Leben, in denen ein Wohnungszutritt auch gegen den Willen der Wohnungsinhaberin oder des Wohnungsinhabers erforderlich werden könnte. Falls eine sofortige Herausnahme des Kindes nötig werden könnte, muss durch das Jugendamt geklärt sein, wo das Kind untergebracht werden kann. Diese Klärung sollte bei entsprechenden Verdachtsmomenten schon vorsorglich vor dem Hausbesuch erfolgt sein. Befindet sich das betroffene Kind an einem anderen Ort als bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten, ist es zunächst an diesem Ort aufzusuchen. Sofern sich die Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung bestätigen, ist unverzüglich das Gespräch mit den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten durch das Jugendamt zu suchen, soweit nicht sofortige Inobhutnahme bis zur Abklärung des weiteren Verfahrens erforderlich ist. Muss die Inobhutnahme gegen den Widerstand anderer Personen durchgesetzt werden, ist die Polizei im Wege der Amts- und Vollzugshilfe hinzuzuziehen.

(2) Sofern der Vor-Ort-Besuch nach Absatz 1 seitens des bezirklichen Gesundheitsamtes nicht erfolgreich war (insbesondere dadurch, dass der Zutritt zur Wohnung nicht gewährt wurde), erfolgt eine unverzügliche Abgabe an das zuständige Jugendamt. Jede mit Kinderschutzfällen betraute Fachkraft hat, soweit ein konkreter Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, welcher ein sofortiges Handeln erfordert, die Polizei im Wege der Amts- und Vollzugshilfe bei-

² - Berlineinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Ersteinschätzung gem. § 8a SGB VIII)
 (Für Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere in den Arbeitsfeldern Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit, öffentlicher EFB- ausgenommen RSD)
 - Berlineinheitlicher 1. Check für eine Mitteilung bei evtl. Kindeswohlgefährdung (Für Fachkräfte der RSD, KJGD)
 - Berliner Kinderschutzbogen (Für Fachkräfte der RSD)



zuziehen. Die Information oder die Abgabe an das Jugendamt wird in diesen Fällen unverzüglich nachgeholt. Näheres ist in der Kooperationsvereinbarung nach Nummer 9 Abs. 1 festzulegen.

7. Verfahren in den Notdiensten

Die in den Nummern 5 und 6 beschriebenen Verfahrensschritte gelten in entsprechender Anwendung auch für eine Risikoabschätzung, eine Interventionsentscheidung und eine etwaige Interventionsdurchführung, die außerhalb der in Nummer 3 Abs. 1 genannten Zeiten der Erreichbarkeit des Jugendamtes durch einen Bereitschaftsdienst vor der Übergabe der weiteren Fallbearbeitung an die zuständige Fachkraft vorgenommen werden müssen.

8. Ergänzende Regelungen durch Rundschreiben

Die für Jugend und Familie sowie die für Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltungen werden bei Bedarf im Benehmen mit den Bezirken weitere Regelungen über Art und Inhalt des Verfahrens durch Rundschreiben vorgeben. Dies gilt insbesondere auch für die Abschätzung eines Gefährdungsrisikos, die Dokumentation und das Meldeverfahren zur Statistik.

9. Zusammenarbeit mit anderen Stellen

(1) Zwischen den bezirklichen Jugendämtern und den bezirklichen Gesundheitsämtern (Kinder- und Jugendgesundheitsdienst) sind Kooperationsvereinbarungen zu schließen, um ein abgestimmtes Handeln und einen schnellen Zugang zur gesundheitsbezogenen und sozialpädagogischen Beratung und Intervention im Einzelfall sicher zu stellen. Die für Jugend und Familie sowie die für Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltungen erarbeiten dazu eine Musterkooperationsvereinbarung.

(2) Die übrigen Dienste oder Fachbereiche des Gesundheitsamtes sowie die regionalisierten Dienste und Zentren müssen, sofern sich im Rahmen ihrer Tätigkeit Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben, die Koordinationsstelle Kinderschutz des bezirklichen Gesundheitsamtes informieren.

(3) Zwischen den bezirklichen Jugendämtern und der zuständigen Polizeidirektion sollen Verfahrensabsprachen getroffen werden, um ein abgestimmtes Handeln und einen schnellen Zugang zur sozialpädagogischen Beratung und Intervention im Einzelfall sicher zu stellen.

(4) Mit den für Kinderschutz maßgeblich zuständigen Einrichtungen und Personen im Bezirk sind verbindliche Kooperationsvereinbarungen anzustreben.

10. Fallübergabe bei Kindeswohlgefährdung

(1) Die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes sowie die Leitung des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes haben bei jeder internen und externen Fallübergabe sicher zu stellen, dass die abgebende Fachkraft der übernehmenden Fachkraft alle relevanten Informationen insbesondere zum Sachstand und zu der Arbeit mit der Familie sowie zu Anhaltspunkten, Möglichkeiten, Einschätzungen und Risiken einer Kindeswohlgefährdung zur Verfügung stellt. Hierzu wird auf die Datenschutzbestimmung des § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hingewiesen, wonach bei einem Wechsel der Zuständigkeit in der öffentlichen Jugendhilfe alle Daten weitergegeben werden dürfen, die zur Abschätzung eines Gefährdungsrisikos erforderlich sind. Die Datenschutzbestimmungen für den öffentlichen Gesundheitsdienst des § 8 Abs. 3 und des § 19 des Gesundheitsdienst-Gesetzes in Verbindung mit §§ 203 und 34 des Strafgesetzbuches befugen bei jeweiligem Vorliegen einer Einzelfallabschätzung, welche das Zurücktreten der ärztlichen Schweigepflicht zugunsten des Kindeswohls im Rahmen des rechtfertigenden Notstandes begründet, ebenso zur Weitergabe der Daten an andere Gesundheitsdienste und an das Jugendamt, die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlich



sind. Bei jeder Fallübergabe hat ein Übergabegespräch stattzufinden, das schriftlich zu dokumentieren ist.

(2) Ist eine Abgabe an ein anderes Jugendamt erforderlich, erfolgt diese über die jeweilige Regionalleitung des nunmehr zuständigen Jugendamtes. Ist eine Abgabe an ein anderes Gesundheitsamt erforderlich, erfolgt diese über die Koordinationsstelle Kinderschutz des nunmehr zuständigen bezirklichen Gesundheitsamtes. Erst mit der schriftlichen Bestätigung des neuen Jugendamtes oder der neuen Koordinationsstelle Kinderschutz über die Fallübernahme endet die Zuständigkeit und Verantwortung des abgebenden Jugendamtes oder der abgebenden Koordinationsstelle Kinderschutz. Im Übrigen findet auch in diesen Fällen Absatz 1 Anwendung. Bei einer Fallübergabe außerhalb des Landes Berlin ist das gleiche Verfahren anzuwenden.

11. Datenübermittlung

Innerhalb der Jugend- und der Gesundheitsämter der Bezirke sind Datenerhebungen und -verwendungen für Zwecke des Kinderschutzes regelmäßig zulässig, soweit es sich nicht ausnahmsweise um besonders geschützte Daten im Sinne des § 65 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder § 203 Abs. 1 des Strafgesetzbuches handelt. Aber auch in den letztgenannten Fällen und bei einer Weitergabe von Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags an andere Stellen bestehen zumindest immer dann keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte, sofern eine konkrete Gefährdungslage für das Kind gegeben ist und ein unverzügliches Handeln der jeweils handelnden Personen beim Jugendamt, Gesundheitsamt oder freien Träger zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist (§ 34 des Strafgesetzbuches)³.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten mit Wirkung vom 8. April 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsvorschriften über die Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung vom 1. März 2007 (ABl. S. 664) außer Kraft.

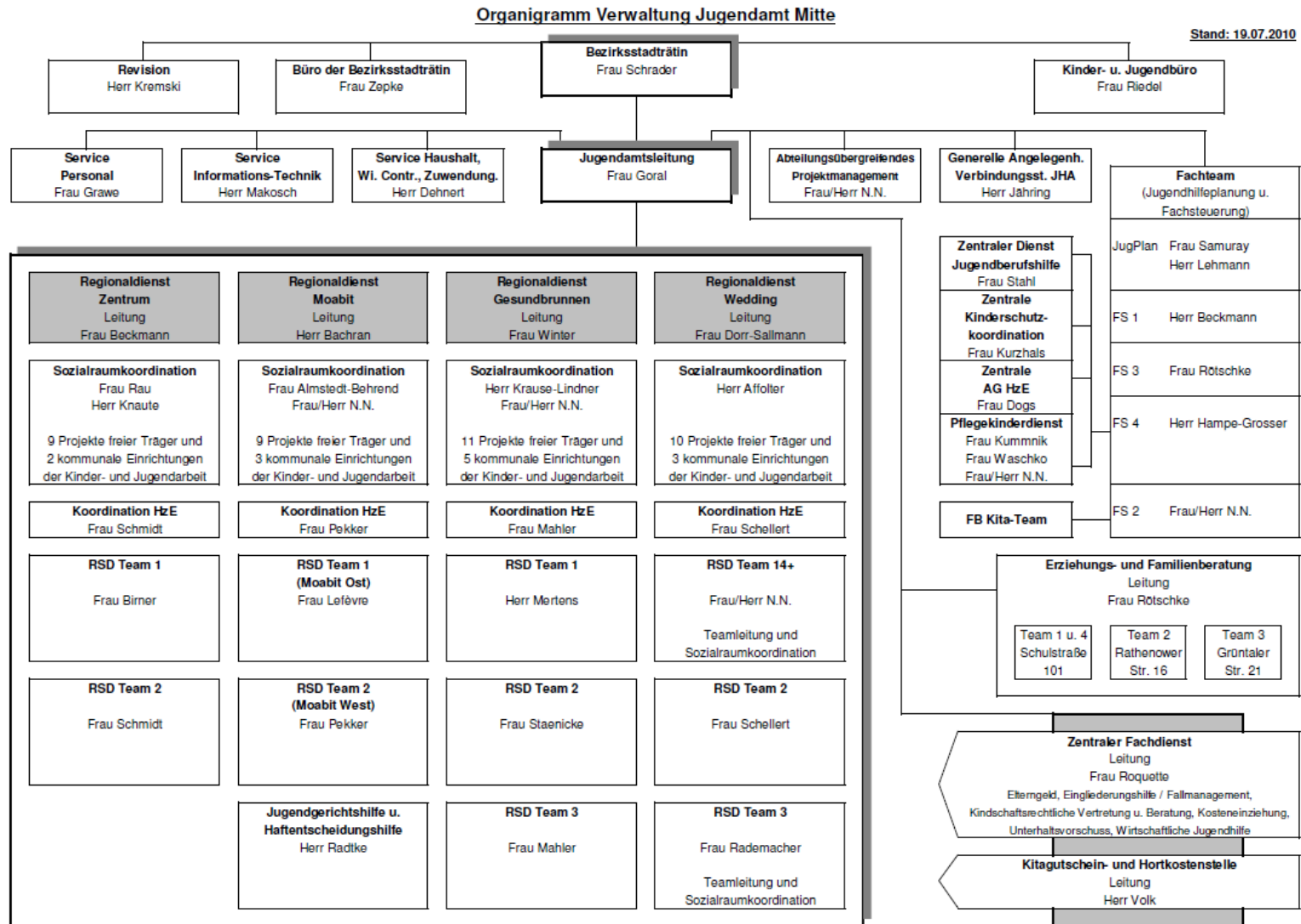
Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner
Senator für Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Katrin Lompscher
Senatorin für Gesundheit, Umwelt
und Verbraucherschutz

³ Im Übrigen wird auf die Anlage zum Datenschutz in den „Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung“ verwiesen.



■ Anlage 2: Organigramm des Jugendamts Mitte



- Anlage 3: „Berlineinheitlicher 1. Check für eine Mitteilung bei eventueller Kindeswohlgefährdung (vgl. AV Kinderschutz Nr. 3. Abs. 1 u. 5)“

Bezirksamt _____ von Berlin



Berlineinheitlicher 1. Check für eine Mitteilung bei eventueller Kindeswohlgefährdung (vgl. AV Kinderschutz Jug Ges Nr. 5. Abs. 1 u. 5)
(Für Fachkräfte der RSD und KJGD)

Stellenzeichen: _____ Telefon: _____ Datum: : _____

Meldung von:
Anonym ja nein

Anlass der Meldung: _____

Meldung vom Gesundheitsamt nach nicht erfolgter U

Name: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Institution: _____

Beziehung des Meldenden zur gefährdeten Person bzw. deren Familie:
(Erläuterung der Arbeit des Jugendamtes / Gesundheitsamtes mit Hinweis auf die Anonymitätswahrung des Meldenden und keine Möglichkeit der Rückmeldung ohne Einverständnis der betroffenen Familie. Bei Professionellen keine Anonymität dulden, außer evtl. bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch.)

Name der Minderjährigen in der Familie:

Name: _____ Alter: _____ von der Gefährdung betroffen

Name: _____ Alter: _____ von der Gefährdung betroffen

Name: _____ Alter: _____ von der Gefährdung betroffen

Name: _____ Alter: _____ von der Gefährdung betroffen

Angaben über die betroffene Familie:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Die Familie setzt sich zusammen aus: mind. ein Familienmitglied nicht deutscher Herkunft

1. Check

Überarbeitete Version „1.Check“ Beschluss der AG 12 vom 13.11.2009 Version Juni 2010

1

<u>Worin besteht die konkrete Gefährdung? / Was wurde durch wen beobachtet?</u>	
<u>Wo halten sich die Kinder zum Zeitpunkt der Meldung auf?</u>	
<u>Warum erfolgt jetzt die Meldung?</u>	
<u>Welche Kita / Tagespflege oder Schule besuchen die betroffenen Kinder?</u>	
Hat sich das Kind / der / die Jugendliche selbst offenbart? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Wie lange dauert die Gefährdung schon an? _____	
Wurde die Familie auf die Gefährdung angesprochen? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Wenn ja, wie hat sie reagiert? _____	
Wissen Sie, ob der Familie Unterstützung angeboten wurde? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Wenn ja, welche? _____	
Sind Ihnen folgende Auffälligkeiten / Besonderheiten der Familie bekannt?	
<input type="checkbox"/>	Suchtprobleme
<input type="checkbox"/>	Erkrankungen in der Familie
<input type="checkbox"/>	Häusliche Gewalt
<input type="checkbox"/>	Psychische Erkrankungen
<input type="checkbox"/>	Verwahrlosung / Vernachlässigung der Wohnung
<input type="checkbox"/>	Sonstige



Einschätzung der Kindeswohlgefährdung in der Regel nach erfolgter Prüfung auf der Grundlage vom Hausbesuch / Vorortbesuch (vgl. AV Kinderschutz Jug Ges Nr. 6)

Kind gesehen am: _____
 nach Einholung weiterer Informationen (Erläuterung)

Grundversorgung und Schutz des Kindes (siehe Ankerbeispiele)

Sicherung der Grundversorgung	Beschreibung	EINZELEIN SCHÄTZUNG
Ernährung		
Schlafplatz		
Kleidung		
Körperpflege		
Beaufsichtigung des Kindes und Schutz vor Unfallgefahren, Schutz vor Gewalt und vor sexuellem Missbrauch		
Sicherung der medizinischen Versorgung, Umgang mit chronischen Krankheiten / Behinderung		
Betreuung des Kindes		

Skala: +2 = gut, +1 = ausreichend, -1 = schlecht, -2 = sehr schlecht

SICHERHEITSEINSCHÄTZUNG

(Eingeschätzt wird, ob die aktuelle und kurzfristige Sicherheit des Kindes vor schwerwiegenden Schädigungen durch einen oder mehrere Punkte **bis zum nächsten Kontakt mit der Fachkraft** bedroht ist, so dass unverzüglich Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit des Kindes einzuleiten sind.)

HINWEISE	ja	nein	Beschreibung
Deutlicher Hinweis auf gegenwärtige körperliche Misshandlung oder sexuellen Missbrauch des Kindes			
Grundlegende Bedürfnisse des Kindes nach körperlicher Versorgung, Obdach, Sicherheit vor Unfallgefahren oder medizinischer Hilfe werden nicht erfüllt.			
Ernsthafte gegenwärtige Beeinträchtigung der Fürsorgefähigkeiten der Hauptbezugsperson aufgrund von psychischer Störung, Krankheit, Suchtmitteln oder Gewalt.			
Trotz Gefährdungsmeldung wird der Zugang zum Kind verweigert, der Aufenthaltsort des Kindes ist unbekannt oder eine Verbringung des Kindes an einen unbekanntem Ort droht.			
Trotz Gefährdung eines Kindes in der unmittelbaren Vergangenheit werden Verantwortung und Hilfen abgelehnt.			
Kind äußert überzeugend starke Furcht vor mindestens einer Person im Haushalt.			
Das Verhalten einer jugendlichen oder erwachsenen Person im Haushalt scheint ernsthaft außer Kontrolle.			
Es werden glaubhafte Drohungen gegen das Kind ausgesprochen.			
Vorangegangene Absprachen zur Gewährleistung der Sicherheit des Kindes wurden nicht eingehalten.			

Grundversorgung und Sicherheitseinschätzung

1. Check

Überarbeitete Version „1.Check“ Beschluss der AG 12 vom 13.11.2009 Version Juni 2010

4



**Einschätzung der Kindeswohlgefährdung in der Regel nach erfolgter Prüfung auf der Grundlage vom Hausbesuch / Vorortbesuch
(vgl. AV Kinderschutz Jug Ges Nr. 6)**

Hinweis: Grundsätzlich kann der Gefährdungseinschätzung eine akute Situation zugrunde liegen oder sie kann die Summe eines chronischen Gefährdungsprozesses sein.

Eine Kindeswohlgefährdung

liegt nicht vor ist nicht auszuschließen liegt vor

Begründen Sie Ihre Einschätzung

(Bitte beachten Sie bei Ihrer Einschätzung sowohl die Dauer, Schwere und Nachhaltigkeit der Gefährdung sowie das Alter des Kindes, ebenso die Bereitschaft und Fähigkeit der Personensorgeberechtigten zur Abwendung der Gefährdung vgl. AV Kinderschutz Jug Ges Nr. 5 Abs. 1)

[Empty box for justification]

Nächste Verfahrensschritte

- Übergabe an RSD am: _____
- Kollegiale Beratung am:
(vgl. AV Kinderschutz Jug Ges Nr. 5 Abs. 1) _____
- Leitung der regionalen Organisationseinheit
informiert am:
(vgl. AV Kinderschutz Jug Ges Nr. 5 Abs. 4) _____
- Schriftlicher Kontakt mit den Sorgeberechtigten
(vgl. AV Kinderschutz Jug Ges Nr. 5 Abs. 1) _____

1. Check

Oberarbeitete Version „1.Check“ Beschluss der AG 12 vom 13.11.2009 Version Juni 2010

5



- Anlage 4: Berlineinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Ersteinschätzung gemäß § 8 a SGB VIII)

**Berlineinheitliche Risikoeinschätzung bei Verdacht einer Gefährdung
des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen
(Ersteinschätzung gem. § 8 a SGB VIII)**

**(Für Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe in den Arbeitsfeldern z.B. Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit, öffentliche EFB - ausgenommen RSD)
!!! Für die Risikoeinschätzung müssen in der Regel mehrere und altersbedingte Anhaltspunkte entsprechen der berlineinheitlichen Indikatoren- und Risikofaktoren vorliegen !!!**

§ 8a Abs. 2 "In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden."

Institution / Name Anschrift: _____

Datum: _____ Telefon: _____

Name des /der betroffenen Minderjährigen:

Name: _____ Alter: _____ Aufenthalt z.Zt. _____

Angaben über die betroffene Familie (sofern bekannt):

Name: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Geschwister: _____

Sind Einrichtungen bekannt, die das Kind / der Jugendliche regelmäßig besucht?
Wenn Ja, welche?

1. Welche Anhaltspunkte sind aufgefallen? (Auffälligkeiten ankreuzen / *Mehrfachnennungen möglich):	
Körperliche Erscheinung	
unteremährt	<input type="checkbox"/>
falsche Ernährung (z.B. Übergewicht)	<input type="checkbox"/>
unangenehmer Geruch	<input type="checkbox"/>
unversorgte Wunden	<input type="checkbox"/>
chronische Müdigkeit	<input type="checkbox"/>
nicht witterungsgemäße Kleidung	<input type="checkbox"/>
Hämatome, Narben (die auf Misshandlung hindeuten)	<input type="checkbox"/>
Krankheitsanfälligkeit	<input type="checkbox"/>
Knochenbrüche (ungeklärte Ursache)	<input type="checkbox"/>
auffällige Rötung oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich	<input type="checkbox"/>
Körperliche Entwicklungsverzögerungen	<input type="checkbox"/>
Sonstiges	

*es handelt sich um eine unvollständige Aufzählung Ergänzungen unter „Sonstiges“ möglich	



kognitive Erscheinung	<input type="checkbox"/>
<u>eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize</u>	<input type="checkbox"/>
<u>Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen</u>	<input type="checkbox"/>
<u>Konzentrationsschwäche</u>	<input type="checkbox"/>
<u>Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung</u>	<input type="checkbox"/>
Sonstiges	
psychische Erscheinung	
<u>apathisch, traurig</u>	<input type="checkbox"/>
<u>schreckhaft, unruhig</u>	<input type="checkbox"/>
<u>ängstlich, verschlossen</u>	<input type="checkbox"/>
Sonstiges	
Verhalten gegenüber Bezugspersonen	
<u>Angst vor Verlust (Trennungsangst)</u>	<input type="checkbox"/>
<u>Distanzlos</u>	<input type="checkbox"/>
<u>Blickkontakt fehlt</u>	<input type="checkbox"/>
Sonstiges	
Verhalten in der Gruppe	
<u>beteiligt sich nicht am Spiel</u>	<input type="checkbox"/>
<u>hält keine Grenzen und Regeln ein</u>	<input type="checkbox"/>
Sonstiges	
Verhaltensauffälligkeiten	
<u>Schlafstörungen</u>	<input type="checkbox"/>
<u>Essstörungen</u>	<input type="checkbox"/>
<u>einnässen, einkoten</u>	<input type="checkbox"/>
<u>Selbstverletzung / Selbstgefährdung</u>	<input type="checkbox"/>
<u>Sexualisiertes Verhalten in Bezug auf andere Personen</u>	<input type="checkbox"/>
<u>Konsum psychoaktiver Substanzen</u>	<input type="checkbox"/>
<u>Schuldistanziertes Verhalten (auch fortgesetztes Fernbleiben von Tageseinrichtungen)</u>	<input type="checkbox"/>
<u>weglaufen / Trebe</u>	<input type="checkbox"/>
<u>delinquentes Verhalten</u>	<input type="checkbox"/>
Sonstiges	
weitere Bemerkungen¹	

¹ Platz für weitere Beschreibungen
 Berlineinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung
 Stand Juli 2010



2. Ressourcen/Selbsthilfepotential

- Nehmen die Eltern / Personensorgeberechtigten die Probleme wahr (Problemakzeptanz)?

- Stimmen die Eltern / Personensorgeberechtigten mit Ihrer Beschreibung der Probleme überein (Problemkongruenz) ?

- Welche Fähigkeiten/positiven Eigenschaften sehen Sie bei den Eltern / Personensorgeberechtigten?

- Welche Fähigkeiten/positiven Eigenschaften sehen Sie beim Kind / Jugendlichen?

3. Hilfen / Unterstützung / Vereinbarungen

- Was haben die Eltern / Personensorgeberechtigten / Fachkräfte bereits unternommen, um die Situation des Kindes / Jugendlichen zu verändern?

- Welche Vereinbarungen wurden mit den Eltern / Erziehungsberechtigten getroffen ?

- Wurden Vereinbarungen mit den Eltern / Personensorgeberechtigten eingehalten / umgesetzt ?

Ja Nein Teilweise



4. Wird trotz der Zusammenarbeit mit den Eltern / Personensorgeberechtigten weiterhin das Risiko einer Gefährdung des Wohls eines Kindes / Jugendlichen gesehen?

Ja Nein

Begründung:

zuständige Fachkraft _____

Im Kinderschutz insoweit erfahrene
Fachkraft _____

Abgabe an Jugendamt an:
Stell.Z. _____ Name: _____ Tel.: _____

Unterschrift, Datum _____

Wenn sofortiges Handeln wegen Anzeichen von unmittelbarer und gravierender Kindeswohlgefährdung erforderlich wird, ist der Kontakt zum zuständigen Jugendamt umgehend notwendig.

Die bezirklichen Jugendämter sind über den zentralen Krisendienst Kinderschutz (Bezirkseinwahl + 55555; in Charlottenburg-Wilmersdorf Bezirkseinwahl + 15555) montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu erreichen. Außerhalb der genannten Zeiten wird die Erreichbarkeit und Weiterleitung der Meldungen über die Berliner Hotline Kinderschutz ☎ 61 00 66 sichergestellt.



■ Weiterführende Links:

- Konzept für ein Netzwerk Kinderschutz. Kinderschutz verbessern – Gewalt gegen Kinder entgegenwirken unter http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/kinder_und_jugendschutz/konzept_netzwerk_kinderschutz.pdf?start&ts=1294316252&file=konzept_netzwerk_kinderschutz.pdf
- Homepage Kinderschutz-Netzwerk Berlin unter <http://kinderschutznetzwerk-berlin.de/kinderschutznetzwerk-berlin/index.php>
- Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung unter http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/kinder_und_jugendschutz/schutzauftrag_bei_kindewohlgefaehrdun_g.pdf?start&ts=1262797757&file=schutzauftrag_bei_kindewohlgefaehrdun_g.pdf
- Jugend-Rundschreiben Nr. 71/2006 zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung unter http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/kinder_und_jugendschutz/jug_rs_71_2006.pdf?start&ts=1296570377&file=jug_rs_71_2006.pdf
- Arbeitshilfen für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen unter http://www.jugendnetz-berlin.de/ger/profiwissen/rat/kinderschutz/materialien/05_arbeitshilfen.php?navurl=/ger/profiwissen/rat/kinderschutz/materialien/05_arbeitshilfen.php
- Literaturliste der Kinderschutz-Zentren unter http://www.kinderschutz-zentren.org/ksz_info1.html
- Leitlinien Polizeiliches Handeln in Fällen Häuslicher Gewalt unter http://www.big-koordinierung.de/veroeffentlichungen/broschueren/pdfs/polizeiliche_leitlinien.pdf
- Diverse Informationsmaterialien der Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen – BIG e.V. unter <http://www.big-koordinierung.de/veroeffentlichungen/broschueren/frauen.htm>
- Polizeiliche Informationen für Opfer von häuslicher Gewalt unter <http://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/haeusliche-gewalt.html>



■ Weitere Angebote der Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Die Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei arbeitet an den Schnittstellen von Jugendhilfe und Polizei, zunehmend auch Schule und Justiz. Um Erfolg versprechend auf Jugenddelinquenz zu reagieren, ist ein koordiniertes, auf Kooperation ausgerichteter Handeln der Berufsgruppen notwendig. Der Auftrag der Clearingstelle besteht u. a. darin, den Dialog zwischen der Jugendhilfe und anderen Akteuren der Delinquenzprävention in Berlin anzuregen und zu erhalten, eine Akzeptanz für das jeweils andere Berufsfeld herzustellen und eine Vernetzung der Ansprechpartner/innen zu bewirken. Gemeinsam werden z. B. konkrete Modalitäten für eine Kooperation von Jugendhilfe und Polizei erörtert. Dadurch soll mittelbar präventiv auf die Entwicklung von Jugendgewalt und -kriminalität in Berlin eingewirkt werden. Neutralität, Vertraulichkeit, Betroffenenbeteiligung und Transparenz sind Grundprinzipien der Arbeit. Es ist stets zu berücksichtigen, dass die jeweiligen beruflichen Grenzen aller Beteiligten eingehalten werden und es nicht zu einer Aufweichung berufsethischer und -praktischer Standards kommt. Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe dürfen keinerlei polizeiliche Aufgaben übernehmen und Polizeibeamte/-innen keine originären Aufgaben der Jugendhilfe bzw. der Sozialarbeit erfüllen.

Gefördert wird die Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Folgende Angebote können Sie abrufen:

Beratung und Konfliktvermittlung

- allgemeine Beratung zum Themenfeld Jugendhilfe-Polizei,
- neutrale Vermittlung zwischen Mitarbeitern/-innen der Jugendhilfe und der Polizei im Vorfeld von Konflikten und im akuten Konfliktfall (Gesprächsmoderation, Mediation),
- Entwicklung von zukunftsfähigen Lösungsstrategien mit den Konfliktparteien,
- Konfliktberatung für einzelne Einrichtungen, Dienststellen etc. und ihre Mitarbeiter/innen,
- Beratung und Moderation in Kooperationsverhandlungen.

Information und Fortbildung

- Planung und Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Sozialarbeiter/innen und Polizisten/-innen, insbesondere zu strukturellen Rahmenbedingungen und gesetzlichen Grundlagen von Polizei- bzw. Jugendarbeit und zu den Möglichkeiten der Kooperation zwischen den beiden Berufsgruppen,
- themenspezifische Vortragsveranstaltungen.

Organisation und Moderation von Arbeitsgremien

- nach fachspezifischen Kriterien; Intention: frühzeitig Konflikte an der Schnittstelle Jugendhilfe/Polizei erkennen und passende Lösungsmodelle entwickeln (z. B. Arbeitskreis City-Bahnhöfe),
- bezirkliche Präventionsgremien zur Kinder- und Jugenddelinquenzprävention unter Teilnahme von Jugendhilfe, Polizei, Schule, Justiz und anderen Akteuren.



Vernetzung – Kooperation – Öffentlichkeitsarbeit

- Herausgabe der Infoblätter: Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben (drei- bis viermal jährlich),
- Herausgabe der UMSICHTEN, dem Newsletter zur Kinder- und Jugenddelinquenzprävention in Berlin,
- Plakate und Faltblätter „Krisennotdienste für Kinder und Jugendliche auf einen Blick“,
- themenspezifische Publikationen (Fachartikel, Tagungsdokumentationen etc.),
- Mitarbeit in Gremien zur Förderung des Dialogs und der Kooperation.

Hospitation

- Vermittlung und Auswertung von gegenseitigen Hospitationen zwischen Jugendhilfe und Polizei.

Kontakt

Stiftung SPI – Sozialpädagogisches Institut „Walter May“ Berlin
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Ansprechpartner/innen:

Konstanze Fritsch

Annika von Walter

Kerstin Wilhelm

Rheinsberger Str. 76

10115 Berlin

Tel.: 030 / 449 01 54

Fax: 030 / 449 01 67

Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de

Internet: www.stiftung-spi.de/clearingstelle



■ Impressum

Mai 2011

Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Hartmut Brocke, Vorstandsvorsitzender/Direktor
e-Mail: info@stiftung-spi.de

Redaktion

Stiftung SPI
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Kerstin Wilhelm
Rheinsberger Str. 76
10115 Berlin
Fon: 030.449 01 54
Fax: 030.449 01 67
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

